

Erläuterung

Durch dieses Formblatt möchten wir herausfinden, wie sich Ihr Export auf die **österreichische Leistungsbilanz** auswirkt. Wir möchten erfahren,

- welche Lieferungen und Leistungen **österreichische** Wertschöpfung darstellen,
- welcher Anteil **ausländische** Wertschöpfung ist und
- welche Wertschöpfung bei der Realisierung Ihres Exportes **lokal**, das heißt im Zielland, anfällt.

Allgemeines

Für unsere Analyse der Wertschöpfung ist bei Lieferungen grundsätzlich der **Warenursprung**, bei Leistungen der Sitz des Leistungserbringers entscheidend.

Eine **Ware** gilt als 100%ige **österreichische Wertschöpfung**, wenn dafür ein österreichisches **Ursprungszeugnis** "Europäische Union - Ursprungsland Österreich" von den örtlich zuständigen Wirtschaftskammern bei Anwendung des allgemeinen Ursprungsbegriffes der EU (laut jeweils gültiger EU-Verordnung) vorgelegt werden kann.

Für **Leistungen** wie Planung, Engineering, Montage, Bauarbeiten werden von den zuständigen Stellen (Wirtschaftskammer, Zoll) keine Ursprungszeugnisse ausgestellt. Für die Bewertung von Leistungen als österreichische oder ausländische/lokale Wertschöpfung ist der **Firmensitz** des Leistungserbringers maßgeblich. Löhne und Gehälter für ausländische Arbeitnehmer des Leistungserbringers, die in einem österreichischen Dienstverhältnis stehen - für die also in Österreich Sozialabgaben und Steuern entrichtet werden - gelten daher ebenso als österreichische Wertschöpfung wie Diäten, Taggelder und lokale Verpflegung für österreichisches Personal.

Bewertung

Bei der Bewertung kann nach **zwei Verfahren** vorgegangen werden:

- A) Bewertung nach **Verkaufspreisen** oder
- B) Bewertung nach **Zukaufspreisen**.

Wir empfehlen die Bewertung nach Verkaufspreisen für (Einzel-)Maschinenlieferungen mit klar zuordenbaren Ursprungszeugnissen, wie z.B. Bagger, Spritzgießmaschinen, Drehmaschinen, etc.

Für Exporte, die aus vielen Einzelkomponenten bestehen oder die im Zielland zusammengebaut werden oder für die Leistungen getrennt ausgepreist werden, ist erfahrungsgemäß die Bewertung auf Zukaufspreisbasis zweckmäßiger. Beispielhaft seien hier Kraftwerke, Stahlwerke, Spitalsprojekte etc. genannt.

Die Bewertungsverfahren im Detail

A) Bewertung nach **Verkaufspreisen**

Basis der Bewertung der österreichischen Wertschöpfung ist der **Verkaufspreis** eines Produktes einschließlich der darin enthaltenen Gemeinkostenzuschläge, Risikovorsorgen und Gewinne.

Eine Ware gilt als 100%ige **österreichische Wertschöpfung**, wenn dafür ein österreichisches Ursprungszeugnis vorgelegt werden kann.

Umgekehrt wird eine Ware ausländischen Ursprungs in der Regel ohne Bedachtnahme auf eventuell enthaltene österreichische Wertschöpfungsanteile als ausländische Wertschöpfung betrachtet. Auch darin enthaltene Gemeinkostenzuschläge, Risikoversicherungen und Gewinne gelten daher grundsätzlich als nicht österreichischer Anteil (Ausnahme siehe C).

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge für Maschinen, Aggregate oder Fahrzeuge werden mit diesen als Einheit angesehen, wenn sie Bestandteil der Normalausrüstung sind und nicht auf Basis eines gesonderten Vertrages geliefert werden.

Bei Transportkosten - soweit diese nicht einzelnen materiellen Komponenten zugeordnet sind - ist für die Zurechnung der Sitz des beauftragten Spediteurs bzw. Frachtführers entscheidend.

B) Bewertung nach **Zukaufspreisen**

Basis der Bewertung der österreichischen Wertschöpfung ist der **Zukaufspreis** der in der Lieferung/Anlage enthaltenen **(Anlagen-)Teile**. Deren österreichische Wertschöpfung ist anhand von Ursprungszeugnissen zu belegen. Bei Komplettmaschinen können als Basis Ursprungszeugnisse für die Komplettmaschine beigebracht werden.

Die von Ihnen auf die Zukäufe aufgeschlagenen Gemeinkostenzuschläge, Risikoversicherungen und Gewinne werden der österreichischen Wertschöpfung zugeordnet.

C) Zusätzlich gilt:

(Teil-)Lieferungen, die von ausländischen Tochterunternehmen Ihres **Unternehmens** hergestellt werden, können in beiden Verfahren mit 70 % ihres Wertes der **österreichischen Wertschöpfung** zugerechnet werden **oder** sämtliche **Vorleistungen**, die aus der **EU** stammen, können im Ausmaß von 20 % zugerechnet werden.

Sonstiges:

Für **Soft Loan**-Projekte und einzelne **Transaktionen** mit **großem Projektvolumen** behalten wir uns in jedem Fall das Recht vor, auch eine Beurteilung der wirtschaftspolitischen Relevanz für Österreich – u.a. durch Bewertung der Wertschöpfung auf Basis der Zukäufe – durchzuführen. Ziel ist es, unsere Deckungsmöglichkeiten auf die für Österreich relevanten Projekte und Projektteile zu konzentrieren und die verbleibenden Anteile durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Rückversicherungen, Kofinanzierungen) risikomäßig auszulagern.

Die Einhaltung etwaiger internationaler Limitierungen betreffend die Deckung von Lokalkostenanteilen ist zu beachten.

Überprüfung/ Dokumentation:

Im Hinblick auf eine schnelle und einfache Gestion des Garantieverfahrens vertrauen wir grundsätzlich Ihren Angaben im Garantieantrag und nehmen eine **Überprüfung** in der Regel erst in einem etwaigen **Schadensfall** vor. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall die erforderliche Dokumentation zu erstellen, sowie Ursprungszeugnisse für Lieferungen zu beschaffen und aufzubewahren. Für Leistungen ist im Anlassfall der Nachweis durch eine detaillierte Projektnachkalkulation zu führen.